

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 5

Herausgeber:  
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Freitag, 10. August 2018

|                                    |                          |   |   |
|------------------------------------|--------------------------|---|---|
| Telefon:<br>09571/18-0 Vermittlung | Telefax:<br>09571/18-300 | Internet:<br>www.landkreis-lichtenfels.de | E-Mail:<br>lra@landkreis-lichtenfels.de |
|------------------------------------|--------------------------|---|---|

| Inhaltsverzeichnis:   | Seite  |
|---|--------|
| Wohnraumbörse für Sozialleistungsempfänger und anerkannte Flüchtlinge   | 17     |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn für das Haushaltsjahr 2018                            | 17     |
| Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe | 18     |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2018    | 18     |
| Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln für das Haushaltsjahr 2018                      | 19     |
| Aufgebote Sparkassenbücher Sparkasse Coburg - Lichtenfels   | 19, 20 |
| Kraftloserklärungen Sparkassenbücher Sparkasse Coburg - Lichtenfels   | 20     |

### Wohnraumbörse für Sozialleistungsempfänger und anerkannte Flüchtlinge

In den letzten Jahren wird der Landkreis Lichtenfels als Wohnstandort immer beliebter, was die wieder steigenden Einwohnerzahlen belegen. Gleichzeitig ist das Angebot an kostengünstigem Wohnraum begrenzt. Dadurch haben es aber gerade Sozialleistungsempfänger und anerkannte Flüchtlinge im Wettbewerb mit anderen Wohnungssuchenden oft besonders schwer. Das Landratsamt will hier Unterstützung leisten.

Bei der letzten Besprechung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern am Landratsamt stellte Landrat Christian Meißner deshalb das Projekt Wohnraumbörse für Sozialleistungsempfänger und anerkannte Flüchtlinge vor.

Ab sofort wird auf den Internetseiten des Landratsamts ([www.landkreis-lichtenfels.de](http://www.landkreis-lichtenfels.de)) eine Wohnraumbörse für Empfänger von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) sowie anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge angeboten.

Mit einem online ausfüllbaren Formular können Vermieter freien Wohnraum an das Landratsamt melden. Geeignete Mietangebote werden dann an wohnungssuchende Leistungsempfänger und anerkannte Flüchtlinge weitergeben, damit diese sich ganz gezielt bei den jeweiligen Vermietern um die Wohnung bewerben können. Mit Einverständnis der Mieter können Jobcenter und Sozialamt den Mietanteil von Sozialleistungen auch direkt an die Vermieter überweisen.

In diesem Zusammenhang weist das Landratsamt auch auf das Projekt „Mieterführerschein“ hin, mit dem anerkannten Flüchtlingen ein fundiertes Basiswissen zum richtigen Verhalten als Mieter vermittelt wird. Die ersten Teilnehmer haben kürzlich unter Anleitung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer das aus fünf Modulen bestehende Trainingsprogramm erfolgreich absolviert und als Nachweis hierüber ein Teilnehmerzertifikat erhalten. An fünf Abenden haben sie sich intensiv mit dem Thema „Wohnen zur Miete“ in

Deutschland auseinandergesetzt. Lerninhalte waren z.B. Mülltrennung, Ruhezeiten, richtiges Heizen und Lüften, Kommunikation mit dem Vermieter, Besichtigungstermine oder der Mietvertrag. Weitere Kurse zur Mieterqualifizierung von Migranten sind bereits in Planung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kindergarten Schönbrunn“ hat in ihrer Sitzung am 07.06.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 28.06.2018 Az. 32-941 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

### HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn" (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

|  |             |
|--|-------------|
| er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit | 510.600 EUR |
| und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit           | 150.700 EUR |
| ab.  |             |

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage – Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben (Umlagesoll) im Verwaltungshaushalt wird auf 63.800 EUR und im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

- a) Kinderzahl der einzelnen Verbandsmitglieder per 01. Oktober 2017
  - ST Schönbrunn                    15 Kinder
  - ST Grundfeld                    3 Kinder
  - ST Wolfsdorf                    6 Kinder
  - = 24 Stadt Bad Staffelstein
  
  - ST Reundorf                    23 Kinder
  - ST Lichtenfels                    1 Kinder
  - = 24 Stadt Lichtenfels
  
  - Weiterhin besuchen den Kindergarten aus
    - ST Bad Staffelstein            3 Kinder
    - ST Nedensdorf                2 Kinder
    - ST Püchitz                    2 Kinder
    - ST Uetzing                    2 Kinder
    - ST Vierzehnheiligen        1 Kind
    - = 10 Stadt Bad Staffelstein
  - Insgesamt                    58 Kinder

b) Berechnung:

- 1) Verwaltungsumlage
  - 63.800 EUR : 58 Kinder = 1.100 EUR/Kind
  - 1.100 EUR x 34 Kinder = 37.400 EUR Stadt Bad Staffelstein
  - 1.100 EUR x 24 Kinder = 26.400 EUR Stadt Lichtenfels
  
- 2) Investitionsumlage
  - 0 EUR : 58 Kinder = 0 EUR/Kind
  - 0 EUR x 34 Kinder = 0 EUR Stadt Bad Staffelstein
  - 0 EUR x 24 Kinder = 0 EUR Stadt Lichtenfels

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Staffelstein, 28.06.2018

ZWECKVERBAND  
KINDERGARTEN SCHÖNBRUNN  
K o h m a n n  
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbands Kindergarten Schönbrunn zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, 2. Stock, Zimmer - Nr. 15, aus.

**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe Vom 27. Juni 2018**

Auf Grund der Art. 17 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe folgende Satzung:

§1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe vom 18.12.1998 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage der Regelung unter Art. 88 Abs. 6 GO unter teilweiser Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (§§ 18, 20, 21 Abs. 1 und 3 sowie 22 EBV) nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (3) Der Haushaltssatzung liegt eine Wirtschaftsplannung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 13 bis 17 EBV zugrunde.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wattendorf, den 27. Juni 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe  
Rudolf Krapp  
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe hat in ihrer Sitzung am 27.06.2018 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 25.07.2018 Az: 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird, hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 114.265,00 EUR und
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 74.500,00 EUR ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.500,00 EUR festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Wattendorf, 27.06.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe  
Rudolf Krapp  
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan wird vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang in der Wohnung des 1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Krapp, Hauptstr. 9, 96196 Wattendorf und in den Verwaltungsräumen der VG Steinfeld öffentlich aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres an gleicher Stelle zur Einsicht bereit.

### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln hat in ihrer Sitzung am 09.05.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat von der Haushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, gemäß Schreiben vom 04.06.2018 Az. 32-941 Kenntnis genommen. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 VGemO, Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
785.350,00 €  
und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
75.400,00 €  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 637.150,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2017 gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VGemO auf 3.203 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 198,9229 € festgesetzt.

Gemeinde Hochstadt a.Main

1.648 Einwohner x 198,9229 € = 327.825,00 €

Markt Marktzeuln

1.555 Einwohner x 198,9229 € = 309.325,00 €

### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Marktzeuln, 12.06.2018

Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln  
Kneipp  
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan 2018 wird vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in den Verwaltungsräumen der VG Hochstadt-Marktzeuln im Rathaus Marktzeuln während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit.

## 2. Ausfertigung

### **Aufgebot**

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der

### **Sparkasse Coburg – Lichtenfels**

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3834181236

der

Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg

lautend auf:

Ingrid Zimmerer  
Henry-Dunant-Str. 6  
96215 Lichtenfels

Antragsteller: Betreuerin Imke Juris  
BRK-Kreisverband Lichtenfels  
Henry-Dunant-Str. 6  
96215 Lichtenfels

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg  
anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 11.06.2018  
771/R

Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
V o r s t a n d  
gez. Dr. Faber    gez. Vogel

1. Ausfertigung

### Aufgebot

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der

### Sparkasse Coburg – Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510154366  
der Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg

lautend auf: Herrn und Frau  
Theodor und Estrid Hopf  
Groß-Gerauer-Str. 22  
55130 Mainz

Antragsteller: Lahnblick GmbH  
Seniorenzentrum  
Rüsselsheimer Allee 84  
55130 Mainz

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg  
anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 05.07.2018  
771/R

Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
V o r s t a n d  
gez. Dr. Faber    gez. Vogel

### Kraftloserklärung

1. Ausfertigung

Gegen das am 12.04.2018 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

### Sparkasse Coburg – Lichtenfels

wurden bis zum 23.07.2018 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510251600  
der Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg

lautend auf: Frau Ella Phillips  
16 Heron Ct. Plainwell, MI  
49080 Vereinigte Staaten von  
Amerika

Antragsteller: Frau Ella Phillips  
16 Heron Ct. Plainwell, MI  
49080 Vereinigte Staaten von  
Amerika

Coburg, 30.07.2018  
771/kir

Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
V o r s t a n d  
gez. Dr. Faber    gez. Vogel

1. Ausfertigung

### Kraftloserklärung

Gegen das am 12.04.2018 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

### Sparkasse Coburg – Lichtenfels

wurden bis zum 23.07.2018 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3834001442  
der Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
Markt 2/3  
96450 Coburg

lautend auf: Frau Ella Phillips  
16 Heron Ct. Plainwell, MI  
49080 Vereinigte Staaten von  
Amerika

Antragsteller: Frau Ella Phillips  
16 Heron Ct. Plainwell, MI  
49080 Vereinigte Staaten von  
Amerika

Coburg, 30.07.2018  
771/kir

Sparkasse Coburg – Lichtenfels  
V o r s t a n d  
gez. Dr. Faber    gez. Vogel

Landratsamt Lichtenfels  
**Helmut Fischer**  
Stellvertreter des Landrats